

Natur im Aufwind Rechtliche Möglichkeiten

24.6.2025

Florian Berl

Ausgangslage I

- Das Artenschutzrecht mit seinen überkommenen Auslegungsspielräumen „beschäftigt“ seit Jahren Fachgutachter und Behörden, ebenso Rechtsanwälte und Gerichte, ohne dass das Ergebnis artenschutzrechtlicher Bewertungen hinreichend vorhersehbar wäre (*Frank/Rolshoven*, ZNER 2022, 535).
- Handlungsbedarf liegt auf der Hand.
- Ruf nach dem Gesetzgeber und/oder den (einfachen) Menschen- bzw. Hausverstand?

Ausgangslage II

- kein anerkannter wissenschaftlicher Standard („Erkenntnisvakuum“)
- Unsicherheit, fehlende Planungssicherheit
- Vorsorgeprinzip als Verhinderungsinstrumentarium
- (Erhebungs-)Aufwand für einzelne Verfahren enorm
- D: Gesetzgeber greift (radikal) ein und definiert „Gefährdungslinien“

Ausgangslage III

- Tötungs- und Fangverbot
 - Signifikanzansatz als Lösung, wobei die Beurteilung auf rechtlich-wertender Basis zu treffen ist (wäre); *Sailer*, NuR 2023, 78 (82)
 - Einschränkung auf kollisionsgefährdete Brutvögel
- Zerstörungs- und Beschädigungsverbot in Bezug auf Lebensstätten (Aufrechterhaltung der Funktion)
- Störungsverbot (Auswirkungen auf lokale Population)
- Ausnahme nach VS-RL überhaupt möglich?

RED III – Überblick und Gebietsausweisung

- Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 42,5 % (45 % sind anzustreben)
- Festlegung von Beschleunigungsgebieten für Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie
- Verpflichtung zur Ausweisung binnen 27 Monaten ab Inkrafttreten und Öffentlichkeitsbeteiligung
- Kompetenzverteilung – wer ist zuständig?

Anforderungen an Gebiete I

- vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer, landwirtschaftliche Betriebe, Deponien etc
- keine Natura 2000-Gebiete und andere Schutzgebiete und keine Hauptvogelzugrouten (ausgenommen künstliche und versiegelte Flächen)
- keine erheblichen Umweltauswirkungen, wobei unklar ist, wie die Erheblichkeitsschwelle zu verstehen ist (zur gebotenen einschränkenden Auslegung *Hendrischke/Drewing*, EurUP 2024, 86)

Anforderungen an Gebiete II

- Festlegung von Regeln für wirksame und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen, die zeitnahe durchzuführen sind (Pilotprojekte bei neuartigen Maßnahmen möglich)
- SUP und NVP (soweit Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können) ist/sind durchzuführen
- Überführung von bestehenden „Eignungszonen“ war möglich (Möglichkeit wurde von keinem Gesetzgeber ergriffen)

Auswirkungen auf Verfahren

- Begrenzung der Dauer auf grundsätzlich 12 Monate
- keine UVP-Pflicht, keine NVP-Pflicht
- aber: Screening innerhalb von 45 Tagen: Bestehen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Planungsebene nicht erfasst wurden?
 - Nein: Screening gilt als Genehmigung
 - Ja: UVP und NVP-Pflicht

Mehrwert? Möglichkeiten?

- Ja, weil überragendes öffentliches Interesse für bestimmte Bereiche festgeschrieben und die Bedeutung der EE-Anlagen normiert wird
- Ja, weil grundsätzlich keine artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren erforderlich wäre
- Nein, weil gerade diese Frage einer Überprüfung zugänglich sein muss
- Nein, weil zum Rechtsschutz viele Fragen offen bleiben

Mehrwert durch Privilegierung!

- Mitgliedstaaten können PV- und Windprojekte innerhalb von Beschleunigungsgebieten gänzlich von der UVP- und NVP-Pflicht ausnehmen (Art 16a Abs 5)
- Pflicht, angemessene Minderungsmaßnahmen oder (subsidiär) Ausgleichsmaßnahmen (insb. FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes) zu setzen, wobei hier auch eine Zahlung für ein Artenschutzprogramm möglich ist
- Aber: MS bleiben in der Pflicht!

